



Ausschussdrucksache 21(6)120a
vom 30. September 2026, 11:32 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Prof. Dr. Jörg Eisele

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des
strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen
BT-Drucksache 21/7560

und

zum Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur strafrechtlichen Bekämpfung der Verabreichung sogenannter
K.O.-Tropfen zur Begehung von Raub- und Sexualdelikten
BT-Drucksache 21/551

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Professor Dr. Jörg Eisele
Universität Tübingen

Tübingen, den 30.9.2026

**Schriftliche Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung
im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
am Montag, dem 5. Oktober 2026**

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des
strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen
BT-Drucksache 21/7560**

b) Gesetzentwurf des Bundesrates

**Entwurf eines Gesetzes zur strafrechtlichen Bekämpfung der Verabreichung
sogenannter K.O.-Tropfen zur Begehung von Raub- und Sexualdelikten
BT-Drucksache 21/551**

I. Ausgangspunkt

Beide Gesetzesentwürfe sind in ihrer grundsätzlichen Zielrichtung zu begrüßen, da eine – durch die Rechtsprechung des BGH bedingte – Lücke im Sanktionsgefüge geschlossen wird.

1. Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

Nach der Rechtsprechung des BGH¹ soll einer Anwendung der Qualifikation des § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB (sowie entsprechend des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB) entgegenstehen, dass nach dem Wortlaut und dem allgemeinen Sprachgebrauch ein Werkzeug nur ein „für bestimmte Zwecke geformter Gegenstand“ ist. Flüssigkeiten fallen damit nicht unter den Werkzeugbegriff. Die Einbeziehung von Flüssigkeiten oder Gasen als Werkzeuge würde daher die Wortlautgrenze überschreiten und gegen das strafrechtliche Analogieverbot des Art. 103 Abs. 2 GG verstoßen, da der Gesetzgeber keine Strafbarkeit für solche Fälle vorgesehen hat („Mittel“ werden demgegenüber nur in § 177 Abs. 7 Nr. 2 bzw. 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. b StGB erfasst). Auch Pipetten zum Einfüllen in das Getränk oder Fentanylpflaster auf der Haut führen demnach nicht zur Anwendung dieser Qualifikation. Zwar handelt es sich hierbei um Werkzeuge; allerdings geht der BGH davon aus, dass die Tat nicht „mittels“ dieser Werkzeuge (unmittelbar) begangen wird, sondern erst durch die narkotisierenden Wirkstoffe. Genauer

¹ BGH, Beschl. v. 5.2.2025 – 6 StR 418/24 = BeckRS 2025, 15306 (Diazepamtropfen im Fruchtsaft); BGH, Beschl. v. 8.10.2024 – 5 StR 382/24 = BGHSt 69, 1 = NStZ 2025, 150 (GBL im Getränk); BGH, Beschl. v. 15.5.2025 – 6 StR 360/24 = BGH NStZ 2026, 234 (Fentanylpflaster).

formuliert bedeutet dies, dass sich nach der konkreten Art und Weise der Verwendung nicht die Gefährlichkeit dieser Werkzeuge, sondern nur diejenige des darin enthaltenen Mittels realisiert.

2. Lücken auf Sanktionsebene

Aus dieser Rechtsprechung resultieren sodann Lücken auf Sanktionsebene. Denn der Einsatz von K.-o.-Tropfen rechtfertigt angesichts der damit verbundenen ganz erheblichen Gefährlichkeit die Anwendung der Strafrahmen des § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB sowie des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB, die jeweils Freiheitsstrafe zwischen fünf und fünfzehn Jahren vorsehen. Das Unrecht liegt nicht allein in der Gefährlichkeit des eingesetzten Mittels für Leib und Leben, das ebenso schwer wie bei der Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs wiegt. Vielmehr ist auch zu beachten, dass der Täter die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers ausnutzt.

Zwar können – wie auch der BGH betont – Taten, die mit Hilfe von K.-o.-Tropfen begangen werden, über § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB und § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. b StGB mit einer Freiheitsstrafe von drei bis zu fünfzehn Jahren geahndet werden. Allerdings verschiebt sich die Schwereskala des Strafrahmens aufgrund der geringeren Mindestfreiheitsstrafe von drei Jahren gegenüber § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB und § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB nach unten, so dass derselbe Fall innerhalb des Strafrahmens des § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB und des § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. b StGB in der Praxis letztlich zu einer geringeren Strafe führt. Eine Strafbarkeit nach § 177 Abs. 8 Nr. 2 lit. b StGB sowie § 250 Abs. 2 Nr. 3 lit. b StGB wird sich nur selten erweisen lassen, da die Anforderungen, die an eine konkrete Todesgefahr gestellt werden, sehr hoch sind. Insoweit wäre festzustellen, dass sich die Gefahr derart verdichtet hat, dass durch die Gabe des Mittels der Tod nur durch bloßen Zufall ausgeblieben ist; die Gefahr schwerster Gesundheitsschäden ist dagegen für diese Qualifikation nicht ausreichend.² Trotz des gleichen Unrechtsgehalts bei der Verwendung gefährlicher Werkzeuge und gefährlicher Mittel sind demnach derzeit unterschiedliche Strafrahmen anwendbar.

II. Bezeichnung des Tatmittels in den Gesetzesentwürfen

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung und der Gesetzentwurf des Bundesrates verwenden verschiedene Regelungsansätze und verschiedene Tatbestandsmerkmale. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung knüpft mit der Formulierung *„bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug oder Mittel verwendet“* an den bereits in § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB und § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. b StGB verwendeten Begriff des „Mittels“ an. Der Gesetzentwurf des Bundesrates verwendet dagegen die Formulierung *„zur Ausführung der Tat dem Opfer Gift oder andere gesundheitsschädliche Stoffe beibringt“* und knüpft so systematisch an § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB an.

² Zu den Anforderungen an die konkrete Todesgefahr vgl. nur TüKo-StGB/Bosch, 31. Aufl. 2025, § 250 Rn. 34 i.V.m. Rn. 21.

1. Systematische Bedenken gegen eine Anknüpfung an § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB

a) Auf den ersten Blick scheint eine Anknüpfung an § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB mit dem Begriff der gesundheitsschädlichen Stoffe passend zu sein. Auf den zweiten Blick begegnet dies jedoch systematischen Bedenken, da die Körperverletzungsdelikte grundsätzlich abweichend von den Qualifikationen bei Vergewaltigung und Raub strukturiert sind. Bei § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB muss zunächst der gesundheitsschädliche Stoff tatsächlich den Eintritt einer Körperverletzung im Sinne des § 223 StGB verursacht haben, was bei § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB sowie des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB gerade nicht der Fall ist. Bei § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB erweist demnach der Stoff seine potentielle Gesundheitsschädlichkeit bereits durch die Begründung des Grundtatbestandes der Körperverletzung.

b) Hingegen kommt es bei § 177 StGB und § 250 StGB für die Qualifikation von vornherein nicht auf den Eintritt einer Körperverletzung an. Dies belegen auch die beiden Gesetzesentwürfe, die die Qualifikation an die Tathandlung und nicht an einen Körperverletzungserfolg knüpfen: „Verwenden eines Mittels“ bzw. „Beibringen eines Giftes oder gesundheitsschädlichen Stoffes“. Daher ist das höhere Tatunrecht bei § 177 StGB und § 250 StGB unabhängig von den Körperverletzungsdelikten und somit auch von § 224 StGB zu bestimmen.³ So ist es im Übrigen auch wenig überzeugend, dass der BGH § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB nicht nur deshalb verneint hat, weil Flüssigkeiten keine gefährlichen Werkzeuge sind, sondern auch die Tat nicht „mittels“ des Gegenstandes der Verabreichung (Spritze, Pflaster usw.) begangen werde. Denn § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB sowie § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB verlangen lediglich die Verwendung „bei der Tat“, aber eben gerade nicht wie § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB, dass die Tat „mittels“ des gefährlichen Werkzeugs begangen wird. Dies folgt erneut bereits daraus, dass bei § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB sowie § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB gar kein Körperverletzungserfolg „mittels“ eines Tatwerkzeugs herbeigeführt werden muss, sondern jegliche Verwendung genügt. Daher betont der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu Recht, dass es auf eine solche Verknüpfung gar nicht ankommt.

c) Zudem ist bei § 224 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB die Abgrenzung zwischen „Giften“ bzw. „Stoffen“ und „gefährlichen Werkzeugen“ unklar. Zu den gesundheitsschädlichen Stoffen gehören nämlich auch mechanisch wirkende Stoffe wie zersplittertes Glas.⁴ Vor allem aber ist sehr streitig, ob bei § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB jeder Stoff erfasst wird oder dieser im Wege einer systematischen Auslegung – wie das gefährliche Werkzeug in § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB – erhebliche Gesundheitsschäden hervorrufen können muss.⁵ Der Begriff des Stoffes ist also inhaltlich weniger klar, als dies zunächst den Anschein hat. Möchte man überhaupt den Begriff „Stoff“ verwenden, so wäre es in jedem Fall sinnvoller, im Kontext der hier in Rede stehenden Qualifikationen in Parallele zum gefährlichen Werkzeug von „gefährlichem Stoff“ zu sprechen. Damit wäre klargestellt, dass die bloße Eignung zu einer einfachen Gesundheitsschädigung –

³ Zutreffend daher die Kritik in der Stellungnahme 80/2025 des Deutschen Anwaltsvereins, S. 7.

⁴ Näher *Eisele*, Strafrecht Besonderer Teil 1, 7. Aufl. 2026, Rn. 335 ff.

⁵ In diese Richtung BGH, Urteil vom 16.3.2006 – 4 StR 536/05 = BGHSt 51, 18 (22 f.); BGH, Beschl. v. 28.3.2018 – 4 StR 81/18 = NSTZ-RR 2018, 209; näher zum Streitstand *Eisele*, Strafrecht Besonderer Teil 1, 7. Aufl. 2026, Rn. 338.

etwa durch die Gabe überschaubarer Mengen an Alkohol – graduell nicht einem gefährlichen Werkzeug entspricht, das nach der konkreten Art der Verwendung eben geeignet sein muss, erhebliche Gesundheitsschäden hervorzurufen.⁶

d) Letztlich ist zu beachten, dass mit der Formulierung „zur Ausführung“ eine subjektive Komponente hinzukommt. Entsprechend § 243 Abs. 1 Nr. 1 und § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB muss der Täter die K.o.-Tropfen zur Ausführung des Raub- bzw. Sexualdelikts beibringen, d.h., nach seiner Vorstellung bereits bei der Beibringung den Vorsatz haben,⁷ dadurch seine Raub- oder Sexualstraftat zu ermöglichen.⁸ Es muss also nach dem Entwurf des Bundesrates erwiesen werden, dass die Beibringung subjektiv bereits die spätere Tatbegehung erfasst. Einzuräumen ist freilich, dass bei nachgewiesener Begehung einer Sexual- oder Raubtat mit solchen Stoffen diese subjektive Komponente sich regelmäßig aus den objektiven Tatumständen ergeben wird.

2. Der Begriff des Mittels

a) Der vom Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Begriff des „Mittels“ bezieht alle flüssigen und gasförmige Werkzeuge ein,⁹ so dass auch sog. K.o.-Tropfen oder Pflaster, die betäubende Stoffe abgeben, erfasst werden. Da dieser Begriff bereits in systematischem Kontext in § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB und § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. b StGB verwendet wird, ist er gegenüber den Begriffen „Gift“ und „gesundheitsschädliche Stoffe“ vorzugswürdig.

b) Nach der Intention des Gesetzentwurfs sollen zu Recht nur „*gefährliche* Mittel“ erfasst werden, um die Parallele zum gefährlichen Werkzeug herzustellen. Die vorgeschlagene Formulierung „bei der Tat eine Waffe oder ein anderes *gefährliches Werkzeug oder Mittel* verwendet“ erscheint allerdings etwas missverständlich, da man die Gefährlichkeit sprachlich auch nur auf das Werkzeug (und nicht zugleich auf das Mittel) beziehen könnte, da sie nur bei diesem Tatmittel unmittelbar vorangestellt ist (Waffen sind per se gefährlich). Zur Klarstellung im Wortlaut wäre daher zu empfehlen: „bei der Tat eine Waffe oder ein anderes *gefährliches Werkzeug oder gefährliches Mittel* verwendet“. Dies wäre auch deshalb sinnvoll, da das StGB in § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB und § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. b StGB bislang nur das (ungefährliche) „Mittel“ kennt und damit deutlich würde, dass nunmehr das „*gefährliche* Mittel“ neu in das StGB eingeführt wird.¹⁰

c) Ein gefährliches Mittel wird in Parallele zum gefährlichen Werkzeug bereits dann verwendet, wenn es nach Art und Weise der konkreten Verwendung geeignet ist, erhebliche Verletzungen

⁶ BGH, Beschl. v. 12.12.2000 – 4 StR 464/00 = BGHSt 46, 228; BGH, Urt. v. 10.10.2018 – 5 StR 179/18 = NSTZ-RR 2019, 13; BGH, Beschl. v. 11.7.2023 – 1 StR 192/23 = NSTZ-RR 2023, 337 (338).

⁷ Bei § 243 eher im Sinne eines Absichtserfordernisses, vgl. MüKoStGB/Schmitz, 5. Aufl. 2025, § 243 Rn. 11; von Diebstahlsvorsatz sprechen TüKo-StGB/Bosch, 31. Aufl. 2025, § 243 Rn. 17; NK-StGB/Kindhäuser/Hoven, 6. Aufl. 2023, § 243 Rn. 8,

⁸ BT-DRs. 21/551, 10.

⁹ TüKo-StGB/Bosch, 31. Aufl. 2025, § 244 Rn. 14.

¹⁰ In der Sache wohl auch Stellungnahme 80/2025 des Deutschen Anwaltsvereins, S. 8.

bzw. Gesundheitsschäden hervorzurufen.¹¹ Gemeint sind solche Schädigungen, die über einfache Gesundheitsbeeinträchtigungen hinausgehen. Es ist ausreichend, dass das Mittel bei objektiver Betrachtung hierzu geeignet ist, so dass der tatsächliche Eintritt solcher Folgen nicht festgestellt, was die Nachweisbarkeit deutlich erleichtert.

d) Zu Recht wird vom Gesetzentwurf der Bundesregierung auch darauf hingewiesen, dass es einer „unmittelbaren“ Wirkung der Täterhandlung (i.S.v. „mittels“) durch die Verabreichung des Mittels nicht bedarf. Dies folgt beim täuschungsbedingten Verabreichen von Giftstoffen, die vom Opfer selbst konsumiert werden, nach allgemeiner Dogmatik auch daraus, dass in solchen Fällen richtigerweise ein Fall mittelbarer Täterschaft nach § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB in Form des „sich selbstschädigenden Werkzeuges“ vorliegt, so dass die unmittelbar selbstschädigende Handlung des Opfers dem Täter über § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB zugerechnet wird.¹² Dies korrespondiert, wie die Begründung des Entwurfs (S. 9) zu Recht feststellt, mit den Grundsätzen der objektiven Zurechnung, die in diesen Fällen zu bejahen ist, weil mangels Kenntnis vom gesundheitsgefährdenden Stoff keine eigenverantwortliche Selbstgefährdung des Opfers, sondern eine Fremdschädigung durch den Täter vorliegt. Zudem wurde bereits oben (II. 1. b)) darauf hingewiesen, dass die Parallele zu § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB ohnehin nicht überzeugend ist und der Bundesgerichtshof ohne Not den Begriff „mittels“ aus § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB übertragen hat, obgleich § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB und § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB diesen nicht enthalten und seit jeher ein Verwenden „bei der Tat“ ausreichen lassen.

III. Zeitliche Komponente des Verwendens vor der Versuchsphase

1. Möglicherweise führt die Regelungen aber zu einer Strafbarkeitslücke in zeitlicher Hinsicht der Verwendung.¹³ Die Verwendung des Gegenstandes muss nämlich „bei der Tat“ erfolgen. Erfasst wird durch den Begriff „bei der Tat“ in zeitlicher Hinsicht die Phase zwischen Versuchsbeginn und Beendigung.¹⁴ Wird beispielsweise ein gefährliches Werkzeug zunächst bei einer anderen Tat eingesetzt, so liegt kein Verwenden vor, wenn der Täter sich erst später zum sexuellen Übergriff bzw. zur sexuellen Nötigung entschließt und dabei den Gegenstand nicht weiter benutzt;¹⁵ das Ausnutzen nur der Wirkung genügt also nicht, wenn die Tat noch nicht das Versuchsstadium erreicht hat.

Der Versuch beginnt bei § 177 StGB jedenfalls mit dem unmittelbaren Ansetzen des Täters zur Vornahme der sexuellen Handlung (beim Raub mit der Vornahme der Wegnahme). Der BGH hat insoweit trotz großzügiger Betrachtung etwa entschieden, dass vorgelagerte Tathandlungen nicht zwingend ein unmittelbares Ansetzen zur Tat begründen, wenn der Täter

¹¹ Siehe bereits Fn. 6.

¹² Baumann/Weber/Mitsch/*Eisele*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 25 Rn. 111.

¹³ Siehe bereits Stellungnahme 80/2025 des Deutschen Anwaltsvereins, S. 6.

¹⁴ BGH, Urt. v. 4.4.2007 – 2 StR 34/07 = BGHSt 51, 276 (278); BGH, Urt. v. 25.10.2018 – 4 StR 239/18 = StV 2019, 545 (546); TüKo-StGB/*Eisele*, 31. Aufl. 2025, § 177 Rn. 118.

¹⁵ BGH, Beschl. v. 17.12.1999 – 3 StR 524/99 = NSTZ 2000, 254; BGH, Beschl. v. 1.10.2019 – 2 StR 143/19 = BeckRS 2019, 31361.

aus zeitlich-räumlichen Gründen nicht unmittelbar zur sexuellen Handlung übergehen kann.¹⁶ Gerade die vorgelagerte Gabe von K.o.-Tropfen zur späteren Begehung einer Tat – verbunden mit einem Ortswechsel – könnte also unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des BGH zum Problem werden. Damit wäre das Verabreichen von solchen Mitteln, die in einer Diskothek verabreichen nicht, erfasst, wenn das Opfer etwa nach einer Taxifahrt erst in der Wohnung des Täters missbraucht wird. Anders als beim Einsatz von Waffen und gefährlichen Werkzeugen dürften solche „gestreckten“ Verläufe bei der heimlichen Gabe von Mitteln durchaus häufiger vorkommen.

2. Klarzustellen ist zunächst, dass diese Problematik nicht von der Verwendung des Begriffs „Mittel“ anstelle des „Stoffes“ abhängt, sondern mit der allgemeinen Formulierung dieser Qualifikationen „bei der Tat“ verbunden ist. Man könnte daher daran denken, zusätzlich die Variante – angelehnt an die Formulierung des Gesetzentwurfs des Bundesrates – „zur Ausführung/zur Begehung der Tat verwendet“ aufzunehmen:

„(…)“

1. *bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder*
2. *zur Begehung oder bei der Tat ein gefährliches Mittel verwendet“*

Die Aufnahme einer zusätzlichen Variante (anders als im Entwurf des Bundesrats) hätte den Vorteil, dass mit der Formulierung „bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug oder (gefährliches) Mittel verwendet“ alle Fälle ab Versuchsbeginn erfasst würden, ohne dass es insoweit der Prüfung einer weiteren subjektiven Konnexität bedarf. Lediglich in Fällen, in denen das Mittel weit im Vorfeld verabreicht wird, müsste dann die Verknüpfung zwischen Mittel und Tat, die sich hier eben nicht aus der Verwendung „bei der Tat“ ergibt, erwiesen werden. Nicht erfasst würden von der Variante „Zur Begehung“ Fälle, in denen der Täter das Mittel zu einem anderen Zweck gibt und diesen Umstand später „nur“ ausnutzt. Zu beachten wäre ferner, dass unter das „gefährlichen Mittel“ nicht auch „Waffen“ und „gefährliche Werkzeuge“ subsumiert werden, weil man ansonsten bei diesen Tatmittel zu einer weiten Vorverlagerung und Ausdehnung der Strafbarkeit käme und dort die Grenzen zu in § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB und § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. b StGB verwischen würde.

3. Denkbar wäre auch, das gefährliche Mittel in einer gesonderten Nummer zu regeln und hierbei auf die Worte „bei der Tat“ zu verzichten, um deutlich zu machen, dass auch die vorherige Verabreichung erfasst wird. Die Formulierung einer solchen weitergehenden Regelung könnte also etwa lauten:

„der Täter“

1. *bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder*
2. *„nach Verwendung eines gefährlichen Mittels die Tat begeht“.*

¹⁶ BGH, Beschl. v. 17.7.2018 – 2 StR 123/18 = NSZ 2019, 79; TüKo-StGB/Eisele, 31. Aufl. 2025, § 177 Rn. 124; vgl. aber auch OLG Hamm, Urt. v. 9.4.2019 – 3 RVs 10/19 = BeckRS 2019, 8046.

Diese Variante würde alle Fälle erfassen, in denen vom Täter ein Mittel verwendet wurde (unabhängig vom ursprünglichen Zweck) und er anschließend eine Sexualstraftat nach § 177 StGB oder einen Raub nach § 250 StGB begeht. Es würde genügen, dass das Mittel bei der Verwendung gefährlich ist und der Täter anschließend die Tat begeht, wobei das Mittel nach allgemeiner Dogmatik für die Tatbegehung zumindest mitkausal sein muss, z.B. den Ortswechsel ermöglicht haben muss, der dann für eine Vergewaltigung ausgenutzt wird. Steht die Gefährlichkeit des Mittels bei der Verwendung fest, kommt es auf die konkreten Wirkungen bei der Tatbegehung auch hier nicht an.

4. Hinzuweisen ist noch darauf, dass nach dem Regelungsvorschlag das bloße Beisichführen eines gefährlichen (etwa flüssigen oder gasförmigen) Mittels nach § 177 Abs. 7 Nr. 1 lit. a StGB, § 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB und § 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB (ferner bei § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB, § 121 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StGB, § 125a Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StGB und § 128 StGB) nicht erfasst wird. Denn in diesen Tatbeständen werden weiterhin lediglich die „Waffe“ und das „gefährliche Werkzeug“ genannt, nicht aber das „Mittel“, das nun in die Verwendungsvarianten aufgenommen werden soll. Das dürfte für die große Anzahl der Fälle plausibel sein. Denn das erhöhte Unrecht des Beisichführens von Waffen und Werkzeugen liegt in der jederzeitigen Einsatzmöglichkeit gegen den Körper und damit in einer Eskalationsgefahr. Hingegen können jedenfalls K.o.-Tropfen nicht ohne Weiteres eingesetzt werden, sondern müssen vom Opfer erst zu sich genommen werden. Anderes mag dies ggf. beim Beisichführen gefährlicher Sprays sein. Jedoch dürften insofern keine relevanten Lücken bestehen, weil § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB und § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. b StGB das Beisichführen von jeglichen „Mitteln“ in Verwendungsabsicht erfassen.